

**Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:**

## **1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

### **1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)**

#### **1.1.1 Gewerbegebiet GE (§ 8 BauNVO, § 1 (5) und (6) Nr. 1 und (9) BauNVO)**

Im Gewerbegebiet GE sind von den § 8 (2) BauNVO genannten Nutzungen die folgenden Nutzungen nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe jeder Art
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

Im Gewerbegebiet GE sind die in § 8 (3) Nrn. 2 und 3 BauNVO genannten Ausnahmen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten) nicht zulässig.

### **1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)**

#### **1.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist der Planzeichnung zu entnehmen und wird festgesetzt durch den jeweils angegebenen maximalen Wert der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ), und der maximalen Höhe baulicher Anlagen (Gebäudehöhe (GH)).**

#### **1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 und § 9 (2) BauGB, § 18 BauNVO)**

Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird am höchsten Punkt des Daches (obere Dachbegrenzungskante) gemessen und ist entsprechend der Planzeichnung bezogen auf Normalnull (NN).

### **1.3 Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)**

Nebenanlagen sind im gesamten Gewerbegebiet auch außerhalb der überbaubaren Flächen (Baufenster) zulässig.

## BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Seite 2 von 11

- 1.4 Stellplätze, Garagen und Carports** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)
- 1.4.1 Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen (Baufenster) zulässig.
- 1.4.2 Stellplätze sind im gesamten Gewerbegebiet auch außerhalb der überbaubaren Flächen (Baufenster) zulässig.
- 1.5 Bauweise** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
- Als abweichende Bauweise gilt die offene Bauweise, wobei auch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.
- 1.6 Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Im Gefährdungsbereich Wald sind nur Nutzungen zulässig, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Dies gilt auch für die in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Flächen, die im Gefährdungsbereich Wald liegen.
- 1.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- 1.7.1 Stellplatzflächen sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, begrüntes Rasenpflaster) auszuführen und zu begrünen. Dies gilt für befestigte Grundstücke, sofern keine Fahrzeuge gereinigt oder gewartet werden und kein Lagern von oder Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt.
- 1.7.2 Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu erwarten ist.
- 1.7.3 Die Außenbeleuchtung ist energiesparend und insektenverträglich zu installieren. Deshalb sind LED-Lampen, Natriumhochdrucklampen oder Natriumniederdrucklampen zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung weitgehend nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm).
- 1.7.4 In den in der Planzeichnung mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäumen sind je zwei Nistkästen für den Star in geschützter Lage aufzuhängen. Bei Verlust oder Beschädigung eines Nistkastens ist ein vergleichbarer Nistkasten anzubringen.
- 1.8 Geh- und Fahrrechte** (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
- Entsprechend Planeintrag ist die Fläche R1 zugunsten der Allgemeinheit mit einem Gehrecht und zugunsten des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs mit einem Fahrrecht zu belasten.

**1.9 Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)**

Im Gewerbegebiet sind im Bereich der privaten Grundstücksflächen pro angefangene 2.400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mind. 1 Baum und 10 Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Arten und Größen: Siehe Pflanzliste im Anhang

**Hinweis:**

Gemäß § 178 BauGB kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.

**1.10 Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)**

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit einem Erhaltungsgebot belegten 2 Einzelbäume sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und zu schützen. Bei Abgang oder Fällung ist ein vergleichbarer Laubbaum gemäß der Pflanzenliste im Anhang nachzupflanzen.

## **2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

Rechtsgrundlage:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

### **2.1 Dächer / Dachaufbauten (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

2.1.1 Die Dächer der Hauptbaukörper sind als Flachdächer, flachgeneigte Dächer, Pultdächer mit einer Dachneigung von 0° bis zu 20° oder als Sheddächer mit einer Dachneigung vom max. 25° herzustellen.

2.1.2 Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sind als Dacheindeckung nicht zugelassen.

### **2.2 Müllstandorte (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

Freistehende Müllbehälter sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind – sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt – mit Kletterpflanzen oder Spalierbäumen zu begrünen.

### **2.3 Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)**

2.3.1 Im Plangebiet sind Werbeanlagen, freistehend oder am Gebäude bis zu einer Größe von jeweils max. 10 m<sup>2</sup> zulässig. In der Summe dürfen sie jedoch 25 % der Fassadenfläche nicht überschreiten. Die Gesamthöhe der Gebäude darf durch Werbeanlagen nicht überschritten werden. Werbefahnen dürfen eine Höhe von maximal 7,0 m aufweisen.

2.3.2 Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, drehbare Werbeträger und solche mit Laserwerbung sowie Skybeamer, Lichtbooster u.ä. sind unzulässig.

### **2.4 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

2.4.1 Einfriedigungen dürfen bezogen auf die Straßenoberkante bzw. Wege-Oberkante nicht höher als 2,0 m sein. Sockel und Mauern dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.

2.4.2 Die Verwendung von Stacheldraht für Einfriedigungen ist nicht zugelassen.

### **2.5 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke, sowie die nicht aus betrieblichen Gründen (Stellplatzflächen, Wege, Lagerflächen etc.) genutzten Grundstücksteile, sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

Seite 5 von 11

- 2.6 Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)**
- 2.6.1 Im Interesse der Grundwasserneubildung und der Entlastung der Abwasseranlagen ist jeder Bauherr verpflichtet, auf dem Baugrundstück geeignete Maßnahmen zur Verminderung des Abflusses von Niederschlagswasser vorzusehen. Zu diesem Zweck ist das auf Dachflächen, Terrassen, Auffahrten, Wegen usw. anfallende Niederschlagswasser schadlos im Sinne eines kurzen Kreislaufes auf den Grundstücken breitflächig über eine bewachsene Bodenschicht oder über ein Mulden-System so zur Versickerung zu bringen, dass hierdurch keine Beeinträchtigung für Dritte entstehen kann. Dies gilt für befestigte Grundstücke, sofern keine Fahrzeuge gereinigt/gewartet werden und kein Lagern von oder Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt.
- 2.6.2 Das Niederschlagswasser ist entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 138 (April 2005) breitflächig zu versickern. Bei Flächen mit gewerblicher Nutzung ist anhand des Bewertungsverfahrens in den „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (Mai 2005) aufzuzeigen, dass bei der Regenwasserversickerung die Stoffeinträge das vertretbare Maß nicht überschreiten.

### **3 HINWEISE**

#### **3.1 Denkmalschutz**

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

#### **3.2 Bodenschutz**

Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Gesetzliche Grundlage ist das Bodenschutzgesetz für Baden-Württemberg. Nach diesem Gesetz ist insbesondere bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

##### **3.2.1 Allgemeine Bestimmungen**

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

##### **3.2.2 Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden**

Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.

Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausrei-

chender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

### **3.3 Wasserrechtsverfahren**

Im Hinblick auf das derzeit nicht abschätzbare Schadstoffpotential durch die Gewerbebetriebe ist es aus Gründen des Grundwasserschutzes erforderlich, dass die Art und Weise der einzelnen Versickerungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Einzelnen geprüft werden, was ein Wasserrechtsverfahren nach sich ziehen kann.

### **3.4 Regenwassernutzungsanlagen**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Installation einer Regenwassernutzungsanlage gemäß § 13 (3) der Trinkwasserverordnung der zuständigen Behörde anzuzeigen ist. Regenwassernutzungsanlagen sind nach Stand der Technik (DIN 1988 und Arbeitsblatt DVGW 555) auszuführen und müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

### **3.5 Fernmeldetechnische Versorgung (Telekom)**

Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sind Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Rs PTI 31, Postfach 10 03 65, 79122 Freiburg, so früh wie möglich, mindestens aber 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

### **3.6 Hinweise zum Artenschutz (gemäß Umweltbericht)**

Rodungen von Bäumen und Gehölzen sind nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG lediglich außerhalb der Brutperiode zulässig, also vom 01.10. bis zum 29.02. eines jeden Jahres.

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes für die Zauneidechse sind die Bauarbeiten nicht im Winter durchzuführen, sondern nach der Winterpause, nachdem eine Vergrämung mittels großräumig ausgelegter Plane im Bereich des derzeitigen Lagplatzes stattgefunden hat. Weiterhin ist die Beantragung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich, die vor Baubeginn eingeholt werden muss.

Zur Vermeidung des Tötungstatbestands für Fledermäuse ist das Fällen von Bäumen im Winterhalbjahr, während einer längeren Phase mit Dauerfrost, durchzuführen. Die potenziell geeigneten Quartiere für Fledermäuse sind durch einen Fledermaussachverständigen unmittelbar vor dem Fällen der Bäume zu kontrollieren. Bei Bedarf sind die Fällungen fachlich zu begleiten. Alternativ können die potenziell geeigneten Quartiere durch einen Fledermaussachverständigen zu einem früheren Zeitpunkt kontrolliert werden und sofern keine Fledermäuse vorhanden, können die Quartiere verschlossen werden, so dass diese nicht mehr durch Fledermäuse besiedelt werden können.

Nach dem Fällen der beiden Habitatbäume für Hirschkäfer und sonstige Torholzkäferarten sind die zersägten Abschnitte der Bäume im Gebiet zu belassen, damit die darin befindlichen Käfer einen neuen Lebensraum besiedeln können.

Die Kompensationsmaßnahmen sind ebenso wie die notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von einer ökologischen Fachkraft an- und zu begleiten.

### **3.7 Hinweis zu Pflanzfestsetzungen**

Gemäß § 178 BauGB kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.

### **3.8 Hinweise zum Brandschutz**

- Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (FwG § 3, LBOAVO § 2 Abs. 5) festgelegt.
- Bei einem Gewerbegebiet mit einer GFZ zwischen 1 und 2,4 ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96 m<sup>3</sup>/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.
- Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.
- Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen sind gemäß LBOAVO § 2 (1-4) zu schaffen.
- Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.

### **3.9 Hinweise zur Geotechnik**

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Talauenschotter der Neuenburg-Formation, Holozänes Auensediment, Jüngerer Flusssand) unbekannter Mächtigkeit.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

### **3.10 Hinweise zur Lage im Wasserschutzgebiet**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet innerhalb der Zone III B des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „WSG-Neuenburg TB Grißheim II“ (WSG-Nr. 315132) befindet. Auf die Regelungen der entsprechenden Rechtsverordnung wird verwiesen.



**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

Seite 9 von 11

**3.11 Landwirtschaftliche Emissionen**

Das Bebauungsplangebiet grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Daher kann es auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu Emissionen wie Gerüche, Stäube, Geräuschen und Erschütterungen kommen, die als ortsüblich hinzunehmen sind.

Neuenburg am Rhein, den **06. Juli 2020**



*Jochim Schuster*  
Der Bürgermeister  
Jochim Schuster

**fsp**.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

*[Signature]*  
Der Planverfasser

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmen.

Neuenburg am Rhein, den ...15. Juli 2020



(Joachim Schuster, Bürgermeister)

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Bekanntmachung erfolgte durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 30 vom 23. Juli 2020

Der Bebauungsplan ist damit am 23.07.20 in Kraft getreten.

Neuenburg am Rhein, den ...30. Juli 2020



(Joachim Schuster, Bürgermeister)

**ANHANG:  
PFLANZENLISTE**

**Pflanzenliste für Pflanzgebote** (beispielhafte Vorschlagsliste)

**Mindestgrößen zur Festsetzung der Baum- bzw. Strauchgrößen:**

Bäume: 3 x v. Hochstämme, Stammumfang 10 - 12 cm

Mindestgrößen zur Festsetzung der Baum- bzw. Strauchgrößen:

- Sträucher: 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm

Heimische Bäume und Heister:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Hänge-Birke	Betula pendula
Carpinus betulus	Hainbuche
Populus alba	Silber-Pappel
Populus tremula	Espe
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Ulmus minor	Feld-Ulme

Heimische Sträucher:

Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix purpurea	Purpur-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Sonstige Gehölze, Stauden und Gräser:

Solitiergehölze u. Ziergehölze

Amelanchier canadensis

Felsenbirne

Cornus - Arten

Hartriegel

Buddleia davidii

Sommerflieder

Deutzia spec.

Deutzien

Forsythia

Forsythie

Kolkwitzia

Kolkwitzien

Magnolia spec.

Strauchmagnolien

Malus Sorten

Zierapfel

Philadelphus spec.

Pfeifenstrauch

Spiraea spec.

Spiersträucher

Syringa vulgaris

Flieder

Viburnum rhytidophyllum

Immergrüner Schneeball

Juniperus communis

Wacholder

Juniperus chinensis/sabina

Niedrige Wacholderarten

Ribes spec.

Zierjohannisbeere

Rosa spec.

Strauchrosen

Laburnum-Sorten

Goldregen

Prunus cerasifera „Nigra“

Kirschpflaume

Prunus sargentii

Zierkirsche

Prunus serrulata „Kanzan“

Zierkirsche

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmen.

Neuenburg am Rhein, den ...15. Juli 2020



*[Handwritten signature]*  
(Joachim Schuster, Bürgermeister)

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Bekanntmachung erfolgte durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 30 vom ...23. Juli 2020

Der Bebauungsplan ist damit am ...23.07.20... in Kraft getreten.

Neuenburg am Rhein, den ...30. Juli 2020



*[Handwritten signature]*  
(Joachim Schuster, Bürgermeister)